

Die Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

leben:IN:klusion

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt eingetragen werden und führt danach den Zusatz eingetragener Verein (e. V.).

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderung. Der Verein trägt dazu bei, dass Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen und Lebenssituationen die Teilhabe am Leben mitten in der Gesellschaft unabhängig vom Behinderungsgrad ermöglicht wird. (vgl. § 52 AO).

(2) Der Verein orientiert sich dabei zielorientiert an der in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Prämisse, dass Menschen mit Behinderung nicht verpflichtet werden können, in bestimmten Einrichtungen zu leben, sondern bedarfsgerecht in ihrem Lebensumfeld unterstützt werden müssen und Zugang zu allen Diensten und Einrichtungen in ihrem Lebensumfeld haben sollen.

Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über und Sensibilisierung für:

- inklusives Wohnen und Verbreitung solcher Wohnformen zur Verbesserung der Wohnsituation von Menschen mit Behinderung
- Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung
- Entwicklung von Projekten zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen inklusiven Aktivitäten, die ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung fördern,
- Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung, sowie deren Angehörigen, gesetzlichen VertreterInnen und allen am Thema Interessierten.
- Schaffung geeigneter Treffpunkte für Menschen mit und ohne Behinderung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist weder parteilich noch konfessionell gebunden und dem humanistischen Gedankengut verpflichtet.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes stimmen über Ausgaben aus der Vereinskasse ab und haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Austritt, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. mit den Aktivitäten des Vereins erwirtschaftete Erträge,
4. öffentliche Zuwendungen
5. sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche (auch minderjährige Personen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) oder **juristische Person** werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein kann ordentliche und fördernde Mitglieder haben.
Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt, die festgesetzten Beiträge zu zahlen gewillt und im Verein mitzuarbeiten bereit ist.
Fördernde Mitglieder leisten einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins und unterstützen diesen ideell. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die ordentliche Mitgliedschaft von hauptamtlichen Beschäftigten ruht im Beschäftigungszeitraum.
- (3) Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Scheidet ein Mitglied während eines laufenden Kalenderjahres aus, schuldet er den Beitrag für das betroffene Jahr.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschließen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Rückständige Mitgliedsbeiträge sind vom Mitglied zu beheben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (8) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum ersten Januar oder zum ersten des Aufnahmemonats in voller Höhe fällig. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Die Anforderungen (Mitgliedsbeiträge) an Mitglieder sind im Mitgliedsantrag geregelt und werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes gewünscht oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederversammlungen sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form abzuhalten. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist sowohl persönlich vor Ort als auch virtuell über geeignete technische Mittel möglich. Die Einladung zur

Mitgliederversammlung kann auch per Email erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über die Modalitäten und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer digitalen Mitgliederversammlung rechtzeitig zu informieren.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die/den 1. Vorsitzende/n. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Versammlungsleitung ist der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
2. Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
3. Beschluss über den Haushaltsplan,
4. Beratung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen,
6. Beschlussfassung über von Mitgliedern eingebrachte Anträge, sowie die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in,
- (2) Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Dem Vorstand müssen mindestens zwei Menschen mit Behinderung oder Eltern behinderter Kinder oder Angehörige von Menschen mit Behinderung angehören.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen von ihm auserwählte sachkundige Personen einladen. Diese sachkundigen Personen nehmen dann mit beratender Stimme an den jeweiligen Vorstandssitzungen teil.
- (6) Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandssitzungsleitung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsbeschluss kann auch durch Umlaufbeschluss erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 12 Geschäftsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Führung der Geschäfte und der laufenden Verwaltung des Vereins eine/n Geschäftsführer/in einzustellen.
- (2) Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Rechnungsführung, Bücher und Kasse zu prüfen. Sie stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist mit einer 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „WOHNSINN – Bündnis für inklusives Wohnen e.V.“.

Die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins hat satzungsgemäß zu erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde in den Gründungsversammlungen am 21.11.2024 und am 08.01.2025 verabschiedet.

Quellen:

<https://inklusion-verein.de/verein/die-satzung>

https://www.wohsinn.org/fileadmin/Redaktion/PDFs/WOHSINN_Satzung_2018_Okt_26.pdf

https://www.justiz.bayern.de/media/images/behorden-und-gerichte/reggmustersatzung_gemeinn_tziger_verein.pdf